

Henschel, Helmut

Article

Interbankgeschäfte und Bankenliquidität

Kredit und Kapital

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Henschel, Helmut (1980) : Interbankgeschäfte und Bankenliquidität, Kredit und Kapital, ISSN 0023-4591, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 13, Iss. 1, pp. 38-65, <https://doi.org/10.3790/ccm.13.1.38>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/292860>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Interbankgeschäfte und Bankenliquidität

Von Helmut Henschel, Düsseldorf

Seit Anfang der 70er Jahre wird in der geld- und kreditpolitischen Diskussion des öfteren die Frage aufgeworfen, ob die Banken durch eine Intensivierung der Interbankgeschäfte Liquidität schaffen und sich dadurch der Kontrolle durch die Geld- und Kreditpolitik der Bundesbank entziehen können. Dabei sind einige Autoren der Ansicht, daß durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte die (objektive) gesamtwirtschaftliche Liquidität des Bankensystems erhöht wird¹. Andere vertreten die Ansicht, daß zumindest die (subjektive) einzelwirtschaftliche Liquidität durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte erhöht wird und die Kreditinstitute, einer Liquiditätsillusion unterliegend, sich verhalten als hätten sie mehr Liquidität als ihnen objektiv zur Verfügung steht². In beiden Fällen würden die Kreditinstitute einer restriktiven Politik der Bundesbank nicht stark genug oder nicht schnell genug folgen.

¹ Vgl. z. B. *Vinzenz Timmermann*, Interbankkredite und Geldpolitik, in: *Kyklos*, Bd. 29 (1976) S. 495 - 526, S. 497 f.; *Otmar Issing*, Zur Rolle der Interbankbeziehungen, in: *Kredit und Kapital*, 10. Jg. (1977) S. 526 - 539, S. 529 f. und S. 535. Siehe aber auch schon für den Hinweis auf die erhöhten Geldschöpfungsmöglichkeiten der einzelnen Bank bei Saldenannahmefähigkeit der anderen Banken; *Rudolf Schilcher*, Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung, ein Beitrag zur Geldtheorie, 2. Aufl. Berlin 1973 (1. Aufl. 1958) S. 155.

² Vgl. z. B. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1971, S. 56 f.; Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 1972, S. 13 und Juli 1974 S. 14 f.; *Otto Pfeiderer*, Zur Reform des kreditpolitischen Instrumentariums, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 26. Jg. (1973) S. 53 - 58 und S. 88 - 92, S. 88 - 91; *Irene Moesch* und *Diethard B. Simmert*, Banken, Strukturen — Macht — Reformen, Köln 1976, S. 70 f.; *Rüdiger Pohl*, Geldkreislauf und Einkommenskreislauf, eine kreislaufanalytische Interpretation der Zentralbankpolitik, Berlin 1976, S. 145 ff.; *Helmut Schlesinger*, Neuere Erfahrungen mit der Geldpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Kredit und Kapital*, 9. Jg. (1976) S. 433 - 454, S. 435 ff.

Von *Oberhauser* wird ebenfalls die Unterscheidung zwischen (objektiver) gesamtwirtschaftlicher Liquidität und (subjektiver) einzelwirtschaftlicher Liquidität gesehen, doch sieht er nur die gesamtwirtschaftliche Liquidität als für die Geldpolitik relevant an. Siehe dazu *Alois Oberhauser*, Geldpolitik als Liquiditätspolitik, in: *Kredit und Kapital*, 5. Jg. (1972), S. 373 - 406, S. 378.

Um zu klären, ob die Kreditinstitute durch Interbankgeschäfte Liquidität schaffen, mit der sie eine restriktive Politik der Bundesbank unterlaufen können, soll im folgenden geprüft werden:

- (1) was unter Bankenliquidität verstanden werden kann,
- (2) ob die (objektive) gesamtwirtschaftliche Liquidität durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte erhöht werden kann, oder
- (3) ob unabhängig von der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Bankenliquidität die (subjektive) einzelwirtschaftliche Liquidität durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte erhöht werden kann.

Im 4. Teil wird versucht, ein Resümee zu ziehen.

I. Vier Maßstäbe zur Messung der Liquidität³

Wie liquide eine Bank ist, kann mit den verschiedensten Maßstäben gemessen werden und läßt sich kaum eindeutig festlegen. Erheblich leichter fällt dagegen das Urteil, ob eine Bank illiquide ist oder nicht. Es bietet sich daher an, die Liquidität als Abwesenheit der Illiquidität zu definieren.

Aus dem Wirrwarr der sehr unterschiedlichen in der Diskussion auftretenden Liquiditätskonzepte lassen sich drei besonders wichtige Illiquiditätsbegriffe herausfiltern:

- Eine Bank ist illiquide, wenn sie die Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Einlegern nicht mehr erfüllen kann.
- Eine Bank ist illiquide, wenn sie wegen Mangel an Zentralbankgeld ihr Mindestreserve-Soll nicht erfüllen kann.
- Eine Bank ist illiquide, wenn die KWG-Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute voll ausgenutzt sind und keine Kredite mehr gewährt werden können⁴.

³ Hier sollen lediglich vier kreditpolitische wichtige Abgrenzungen der Liquiditätssicherung einander gegenübergestellt werden. Für eine umfassende Diskussion der theoretischen Begründungen und faktischen Ausgestaltung siehe *Hans-Jacob Krümmel*, Liquiditätssicherung im Bankenwesen, in: *Kredit und Kapital*, 1. Jg. (1968) S. 247 - 307, 2. Jg. (1969) S. 60 - 110. Einen Überblick bietet auch *Akira Uriu*, Liquidität als Risikoproblematik der Banken, in: *Österreichisches Bank-Archiv*, 26. Jg. (1978), S. 311 - 321.

⁴ Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute werden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, aufgestellt, das auch ihre Einhaltung überwacht. Die hier relevanten Grundsätze II und III

Alle drei Formen der Illiquidität versucht jede Bank zu vermeiden. Dabei ist die erste Form (Illiquidität gegenüber den Einlegern) sicherlich die wichtigste doch muß sie hier nicht weiter diskutiert werden. Schon bevor es zu einer solchen Entwicklung kommt, sind nämlich in der Regel die beiden anderen Formen der Illiquidität eingetreten:

- Solange eine Bank überhaupt noch Guthaben bei der Bundesbank unterhält, ist sie (mit oder ohne Einverständnis der Bundesbank) ihren Einlegern gegenüber zahlungsfähig. Die Bundesbank kann eine Unterschreitung des Mindestreserve-Solls nicht verhindern, sondern nur im nachhinein Sanktionen aussprechen.
- Es ist das Ziel der (im Anhang abgedruckten) KWG-Grundsätze II und III, die Zahlungsunfähigkeit gegenüber Einlegern zu verhindern. Entsprechend früh sind die Warnmarken gesetzt: Die grundsatzbelasteten Aktiva erreichen das Maximum von 100 % der entsprechenden Finanzierungsmittel lange bevor die Zahlungsfähigkeit des Instituts den Einlegern gegenüber von der Fristenstruktur der Bankbilanz her in Frage gestellt ist.

Nur die beiden letzten Liquiditätsmaßstäbe sind also als relevant anzusehen. Die an der Verfügbarkeit von Zentralbankgeld oder an unausgenutzten Grundsatzfazilitäten definierte Bankenliquidität kann jeweils gesamtwirtschaftlich oder einzelwirtschaftlich gemessen werden. Damit ergeben sich insgesamt vier mögliche Maßstäbe zur Messung der Bankenliquidität. Sie sollen noch etwas erläutert werden:

1. Gesamtwirtschaftliche Liquidität

Die gesamtwirtschaftliche Bankenliquidität besteht vor allem in der Fähigkeit der Gesamtheit aller Kreditinstitute, zusätzliche Mindestreserveverpflichtungen zu erfüllen, denn eher wird das Mindestreserve-Soll unterschritten, als daß ein Institut die Auszahlung von Einlagen verweigert. Strittig ist manchmal, inwiefern die als Mindestreserven bei der Bundesbank gebundenen Mittel als liquide anzusehen sind. Zweifellos können sie zu Zahlungen eingesetzt werden. Wenn dabei jedoch das Mindestreserve-Soll unterschritten wird, ist das betreffende Kreditinstitut der Bundesbank gegenüber als illiquide anzusehen. Die an der Erfüllung der Mindestreservepflicht gemessene Liquidität kann m. E. die

werden in ihrer aktuellen Fassung (vom 30. 8. 1974) in einem Anhang wiedergegeben.

dafür aufgewandten Mittel nicht mehr enthalten. Die Liquidität ist also nicht am Liquiditätssaldo, sondern an den freien Liquiditätsreserven zu messen. Das sind die Überschußreserven der Kreditinstitute bei der Bundesbank und alle Aktiva, zu deren Ankauf die Bundesbank sich verpflichtet hat, und die daher jederzeit in Zentralbankgeld umgewandelt werden können. Die gesamtwirtschaftliche Bankenliquidität ist Null, wenn es keine freien Liquiditätsreserven mehr gibt, wenn also die Banken über kein potentiell Zentralbankgeld mehr verfügen und alles aktuelle Zentralbankgeld der Banken im Mindestreserve-Soll gebunden ist.

Alternativ zu dieser Definition kann die gesamtwirtschaftliche Bankenliquidität als das Volumen unausgenutzter Grundsatzfazilitäten der Banken definiert werden. Das Bankensystem ist also liquide, solange weitere Kredite gewährt werden können, ohne daß damit gegen die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute verstoßen wird. Über die Höhe dieser Liquidität gibt es keine regelmäßigen statistischen Daten, obwohl das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder die Bundesbank zur Erstellung entsprechender Zeitreihen durchaus in der Lage sind.

2. Einzelwirtschaftliche Liquidität

Auch bezogen auf das einzelne Kreditinstitut kann Liquidität als Verfügung über Zentralbankgeld z. B. zur Erfüllung der Mindestreserveverpflichtungen gegenüber der Bundesbank verstanden werden. Als liquide werden vom einzelnen Institut jedoch nicht nur Überschußguthaben bei der Notenbank und die übrigen freien Liquiditätsreserven (Aktiva, die an die Bundesbank verkauft werden können) angesehen, sondern alle Aktiva, die verkauft werden können. Je nachdem wie schwierig bzw. teuer der Verkauf ist, gibt es Unterschiede im Liquiditätsgrad der einzelnen Aktiva. Sehr wenig liquide sind z. B. Grundstücke, Gebäude und Büroeinrichtungen; aber auch sie sind nicht völlig illiquide.

Als besonders liquide gelten neben den freien Liquiditätsreserven

- insbesondere Forderungen an Kreditinstitute mit Laufzeit bis zu 3 Monaten, aber auch
- Forderungen an Kreditinstitute mit einer Laufzeit von 3 Monaten bis zu 4 Jahren
- börsengängige festverzinsliche Wertpapiere.

In den beiden ersten Fällen handelt es sich stets, im dritten Fall oft (soweit die Wertpapiere Bankschuldverschreibungen sind) um Interbankforderungen. Warum gelten diese als besonders liquide?

Die Forderungen an Banken lassen sich durch Verkauf oder Beleihung normalerweise leichter und schneller zur Zentralbankgeldbeschaffung verwenden als die entsprechenden Forderungen an Nichtbanken. Dabei wird in der Diskussion oft bezug darauf genommen, daß diese liquiden Anlagen nicht oder nur geringfügig belastend in den Grundsätzen II bzw. III aufgeführt werden. Allerdings werden die Interbankforderungen nicht deshalb als liquide gelten, weil sie nicht als belastend bei den Grundsätzen aufgeführt werden. Sie werden im Gegenteil nicht als belastend aufgeführt, weil sie liquide sind. Die Behandlung bei den KWG-Grundsätzen ist nicht Ursache, sondern Folge des liquiden Charakters der Interbankforderungen. Dieser Liquiditätscharakter wird durch die Behandlung bei den Grundsätzen lediglich noch verstärkt. So wie diese Aktiva einzelwirtschaftlich als mögliche Zentralbankgeldquelle betrachtet werden, müssen allerdings auch die entsprechenden Passiva als Ursachen möglicher Zentralbankgeldabflüsse berücksichtigt werden. Das wird noch eingehend erörtert.

Als neben der eben diskutierten Verfügung über Zentralbankgeld zweite Möglichkeit zur Definition der Liquidität kann auch einzelwirtschaftlich der Spielraum bei der Ausnutzung der KWG-Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute angeführt werden⁵. Das einzelne Kreditinstitut kann nur Kredite gewähren, solange die Ausnutzung der Grundsätze II und III 100 % nicht überschreitet. Das Volumen beider Formen der einzelwirtschaftlichen Liquidität ist der einzelnen Bank stets bekannt.

Die an der Verfügbarkeit von Zentralbankgeld gemessene Liquidität wird zuweilen als objektive, gesamtwirtschaftliche Liquidität der subjektiven, einzelwirtschaftlichen Liquidität gegenübergestellt, die von den Kreditinstituten anhand der unausgenutzten Grundsatzfazilitäten beurteilt würde. Diese Gegenüberstellung ist jedoch nicht zwingend. Sowohl die Verfügbarkeit von Zentralbankgeld als auch die unausgenutzten Grundsatzfazilitäten können gesamtwirtschaftlich und einzelwirt-

⁵ Köhler vertritt sogar die Auffassung, daß das Volumen nicht ausgenutzter Grundsatzfazilitäten für die Bestimmung der einzelwirtschaftlichen Liquidität generell bedeutsamer ist als die Verfügung über Zentralbankgeld. Vgl. dazu Claus Köhler, Probleme der Zentralbankgeldmengensteuerung, Berlin 1976, S. 36 f.

schaftlich betrachtet werden. Es sind also in der Tat nicht zwei, sondern vier Definitionen der Liquidität zu unterscheiden. Die Steuerung der monetären Expansion über eine Beeinflussung der Bankenliquidität durch die Bundesbank wird erschwert,

- wenn die Bundesbank die gesamtwirtschaftliche Liquidität nicht kontrollieren kann (Teil 2) oder
- wenn sich gesamtwirtschaftliche und einzelwirtschaftliche Liquidität nicht parallel entwickeln und die Kreditinstitute sich an der einzelwirtschaftlichen Liquidität orientieren (Teil 3).

Im folgenden soll also geprüft werden, ob dies der Fall ist, und welche Rolle die Interbankgeschäfte dabei spielen.

II. Interbankgeschäfte und (objektive) gesamtwirtschaftliche Bankenliquidität

1. Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Liquidität durch Verminderung des Bedarfs an Zentralbankgeld

Kreditinstitute benötigen Zentralbankgeld um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die in Zentralbankgeld zu erfüllen sind. Das sind im wesentlichen

- (1) die Barauszahlungen an Nichtbanken,
- (2) die Unterhaltung der Mindestreserveguthaben bei der Bundesbank,
- (3) der über Bundesbankkonten abgewickelte Teil der Überweisungen an andere Kreditinstitute.
- (4) Darüber hinaus benötigen die Kreditinstitute Zentralbankgeld als Reserve für plötzlich auftretende Zahlungsverpflichtungen oder Einzahlungsausfälle.

Es ist zu prüfen, ob dieser Zentralbankgeldbedarf, wie z. B. *Timmermann* meint, durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte reduziert werden kann⁶. Die Betonung liegt dabei auf Ausweitung der Interbankgeschäfte. Es kommt nicht darauf an, ob durch die Existenz von Interbankgeschäften Zentralbankgeld gespart wird. Für die Geld- und Kreditpolitik ist nur wichtig, ob durch die Ausweitung der Interbankge-

⁶ Bei *Timmermann*, 1976, S. 498 wird z. B. die Parallele zum Lieferantenkredit gezogen: „Die Unternehmen sparen Bankengeld durch gegenseitige Kreditgewährung, die Banken sparen Zentralbankgeld.“

schäfte der Zentralbankgeldbedarf weiter vermindert und damit eine restriktive Politik unterlaufen werden kann.

2. Reduzierung des Zentralbankgeldbedarfs für die Bargeldhaltung

Die Höhe der Bargeldhaltung der Nichtbanken ist Ausdruck der Zahlungsgewohnheiten in einer Volkswirtschaft, die sich im allgemeinen nur sehr langsam ändern. Gleichwohl unterliegt die Bargeldhaltung kurzfristig erheblichen z. B. saisonalen (Feiertage, Ferien) Schwankungen. Die Banken können z. B. mit der Gestaltung von Überweisungslaufzeiten und mit der Gebührenpolitik die Zahlungsgewohnheiten durchaus beeinflussen. Die Höhe der Interbankforderungen spielt für die Bargeldhaltung der Nichtbanken jedoch keine Rolle. Dies gilt mit zwei allerdings sehr unrealistischen Ausnahmen, auf die z. B. *Issing* (1977) hinweist⁷. Die Kreditinstitute könnten (1) Kredite eher an Kunden gewähren, die erfahrungsgemäß nur wenig Bargeld abziehen, oder (2) die freien Liquiditätsreserven des Bankensystems über den Geldmarkt an Institute verlagern, deren Kunden erfahrungsgemäß nur wenig Bargeld abziehen. Wenn sich die Kreditschöpfung so auf Kunden mit niedriger Bargeldabzugsquote konzentrierte, wäre die Ausweitung der Interbankbeziehungen ein Mittel, um den Zentralbankgeldbedarf der Kreditinstitute zu vermindern. Ein derartiges Verhalten der Kreditinstitute ist zwar nicht völlig auszuschließen, doch sind keine Mechanismen zu erkennen, die das für das einzelne Institut vorteilhaft erscheinen ließe. Relevant würde diese Möglichkeit der Zentralbankgeldersparnis wohl nur bei zentraler Lenkung und Willensbildung des Bankensystems oder wenn Kunden mit niedriger Bargeldabzugsquote erheblich höhere Kreditzinsen zahlen würden.

3. Reduzierung des Zentralbankgeldbedarfs zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls

Ebensowenig wie der Bargeldumlauf kann die Höhe des Mindestreserve-Solls der Banken direkt durch eine Variation der Interbankforderungen wesentlich verändert werden, da auf die Einlagen von inländischen Kreditinstituten keine Mindestreserven zu halten sind.

Eine Reduzierung des Mindestreserve-Solls könnte aber erreicht werden, wenn, wie auch *Issing* (1977) aufzeigt, analog zu Forderungsabtretungen Einlagen an Kreditinstitute verlagert werden, die weniger Min-

⁷ Vgl. *Issing*, 1977, S. 530.

destreserven zu unterhalten haben⁸. Das sind Verlagerungen von Kreditinstituten an Bankplätzen mit hohem Einlagenbestand an Institute an Nebenplätzen mit niedrigem Einlagenbestand. Die Bundesbank will solche Manipulationen zur Ausnutzung des Nebenplatzprivilegs (allerdings nur als Verlagerungen innerhalb eines Instituts) sogar schon beobachtet haben⁹. Mit der Einschränkung des Nebenplatzprivilegs und dem Übergang zum Progressionsstaffelverfahren bei der Ermittlung der Reservesätze im März 1977 ist die Attraktivität solcher Manipulationen noch weiter zurückgegangen. Den — was die Beziehung zu den Kunden angeht — möglicherweise sehr schweren Nachteilen für das Einlagen abgebende Institut stehen nur lächerlich geringe Vorteile gegenüber.

4. Reduzierung des Zentralbankgeldbedarfs zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Kreditinstitute benötigen Zentralbankgeld zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über das Giro-Netz der Bundesbank. Dieses Zentralbankgeld steht den Instituten ohnehin in Form der Mindestreserveguthaben bei der Bundesbank zur Verfügung, die einen administrativ festgesetzten Mindestbestand auf dem laufenden Konto der Kreditinstitute bei der Bundesbank darstellen. Das Zentralbankgeld dient hier gleichzeitig zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls. Dabei kann man davon ausgehen, daß zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs allein erheblich weniger Zentralbankgeld benötigt würde, als zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls gehalten werden muß. Es kann nämlich beobachtet werden, daß bei einer Senkung der Mindestreservesätze die Zentralbankguthaben stets entsprechend reduziert werden, ohne daß dies eine Wirkung auf den Zahlungsverkehr hätte¹⁰.

Durch eine Intensivierung der Interbankbeziehungen mit dem Ziel einer Abwicklung des Zahlungsverkehrs an der Bundesbank vorbei könnten die Kreditinstitute die zur Erfüllung der Mindestreservepflicht

⁸ Vgl. dazu Issing, 1977, S. 530.

⁹ Vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, März 1977, S. 22 f.

¹⁰ Vgl. dazu Helmut Henschel, Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Zentralbankgeld, WestLB Studien 2/1976, 2. Auflage Düsseldorf 1976, S. 27.

Schon von Schaaf wird daher erkannt, daß die Zentralbankguthaben durch verminderte Salden im Verrechnungsverkehr zwischen den Kreditinstituten nur gesenkt werden können, „wenn die freiwilligen Transaktionsbestände über den gesetzlichen Reserven liegen, so daß ein Spielraum zur Senkung der Reserven besteht“. Gerhard Schaaf, Zur Beurteilung des Bankengleichschritts im Mischgeldsystem, in: Schmollers Jahrbuch, Bd. 86 (1964), S. 33 – 54, S. 54.

notwendigen Guthaben bei der Bundesbank nicht reduzieren, möglicherweise aber die Überschußreserven. Die Überschußreserven der Kreditinstitute sind Zentralbankguthaben, die nicht für die Erfüllung des Mindestreserve-Solls benötigt werden. Durch die Existenz der Überschußreserven wird verhindert, daß unvermutet notwendig werdende Zahlungen (Bargeldabhebungen oder Überweisungen von Zentralbankgeld) sofort zu einer Unterschreitung des Mindestreserve-Solls führen.

Wenn aufgrund einer Intensivierung der Interbankbeziehungen weniger Zahlungen über Bundesbankkonten abgewickelt werden, ist auch die Wahrscheinlichkeit unvermutet notwendig werdender Zahlungen vom Bundesbankkonto mit der Gefahr einer Unterschreitung des Mindestreserve-Solls geringer. Die dafür zu haltende Überschußreserve könnte kleiner sein. Andererseits könnte aber auch argumentiert werden, daß bei kleinerem Zahlungsvolumen die Wahrscheinlichkeit, daß sich überraschende Ein- und Auszahlungen gerade kompensieren, geringer ist. Dann wären eher höhere Überschußreserven zu halten, solange der Zahlungsverkehr über die Bundesbank nicht ganz drastisch eingeschränkt wird. In jedem Fall ist das Volumen des hier möglicherweise einsparbaren Zentralbankgeldes sehr gering, denn das Volumen der Überschußreserven erreicht normalerweise kaum 1 % des gesamten Zentralbankgeldes.

5. Reduzierung des Bedarfs an freien Liquiditätsreserven

Im Rahmen der Geld- und Kreditschöpfung verliert das einzelne Institut liquide Mittel durch die Erhöhung des Bargeldumlaufs, durch die zusätzlich notwendig werdende Mindestreservehaltung bei der Bundesbank und durch Überweisungen an andere Kreditinstitute. Während Bargeldabzüge und Mindestreserven die freien Liquiditätsreserven des Bankensystems mindern, erfolgt durch die Überweisung zu anderen Instituten nur eine Umverteilung der freien Liquiditätsreserven. So könnten einzelne Institute schon nicht mehr zur liquiditätsmäßigen Bewältigung weiterer Kreditgewährung imstande sein, während andere Institute weniger Kredite vergeben konnten und daher noch über hohe freie Liquiditätsreserven verfügen. In der Literatur wird daher oft argumentiert, daß die maximale monetäre Expansion vom Bankensystem nur erreicht wird, wenn die einzelnen Kreditinstitute im Gleichschritt vorgehen¹¹, so daß die Überweisungsabzüge und -zuflüsse sich für das ein-

¹¹ Vgl. dazu *Schaaf* (1964), S. 33 ff.

zelne Institut ausgleichen. Dann nehmen die freien Liquiditätsreserven bei allen Instituten gleichmäßig ab.

Interbankkredite sind jedoch die praktische Alternative zum Bankengleichschritt¹². Statt auf Überweisungszuflüsse zu warten und zwischenzeitlich die Kreditexpansion zu drosseln, können sich expansive Institute die notwendigen liquiden Mittel am Geldmarkt von anderen Banken beschaffen. Die freien Liquiditätsreserven des Bankensystems können so auch ohne Bankengleichschritt effizient genutzt werden. Die Kreditinstitute können wegen dieser effizienteren Nutzung infolge der Interbankgeschäfte also in der Tat mit geringeren freien Liquiditätsreserven des Bankensystems auskommen. Nicht zuletzt deshalb überschreiten die freien Liquiditätsreserven nur selten 1 % des Geschäftsvolumens der Kreditinstitute. Es ist aber nicht zu erwarten, daß durch eine weitere Intensivierung der Interbankgeschäfte eine über das bereits Erreichte hinausgehend wesentlich effizientere Nutzung der freien Liquiditätsreserven erreicht werden könnte. Es wäre nur schwer zu erklären, warum die Kreditinstitute eine solche Möglichkeit bisher ungenutzt gelassen haben sollten.

6. Ausweitung der Geldbasis

Bisher wurde diskutiert, ob die Kreditinstitute durch Interbankgeschäfte Zentralbankgeld sparen können. In der Literatur findet sich aber auch die Behauptung, daß neben der effizienteren Nutzung des vorhandenen Zentralbankgeldes durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte eine Ausweitung der Geldbasis ausgelöst werden könnte, bzw. eine sonst eintretende Reduzierung unterbleibt. Es wird also zusätzlich Zentralbankgeld geschaffen. So heißt es bei *Issing* (1977): „Dieser Effekt tritt ein, sofern die Kreditinstitute Interbankforderungen halten, statt Offenmarktpapiere von der Bundesbank zu erwerben¹³.“ In der Tat sind Interbankforderungen (Geldmarktanlagen) für das einzelne Institut enge Substitute für Geldmarktpapiere. Die Frage ist jedoch, was nun der Nehmer am Geldmarkt, der die entsprechenden Interbankverpflichtungen eingegangen ist, mit dem ihm dabei zugeflossenen Zentralbankgeld anfängt. Wenn er nun seinerseits Geldmarktpapiere von der Bundesbank kauft oder weniger Wechsel zum Rediskont einreicht, bleibt die Geldbasis unverändert. Zu einer (relativen) Erhöhung der Geldbasis kommt es nämlich nur, wenn

¹² Vgl. *Issing*, 1977, S. 531 und *Timmermann*, 1976, S. 503.

¹³ Vgl. dazu *Issing*, 1977, S. 531 f.

- (1) vom Bankensystem insgesamt entweder höhere Überschußreserven gehalten werden oder es
- (2) zu einer Beschleunigung der monetären Expansion¹⁴ kommt und die Mittel durch entsprechende Bargeldabflüsse und Mindestreserven gebunden werden.

Bezüglich der ersten Möglichkeit lassen unsere bisherigen Überlegungen eher eine Senkung der Überschußreserven erwarten. Warum sollte sich auch ein Kreditinstitut am Geldmarkt verschulden, um damit (zinslose) Überschußreserven zu finanzieren? Die zweite Möglichkeit wurde gerade schon unter dem Stichwort „Reduzierung des Bedarfs an freien Liquiditätsreserven“ diskutiert. Die Interbankbeziehungen mögen tatsächlich insofern eine expansive Wirkung haben, als durch eine bessere Ausnutzung auch bei einem niedrigeren Niveau der freien Liquiditätsreserven des Bankensystems noch eine Kreditexpansion mit entsprechender Ausweitung der Geldbasis möglich ist. Über diesen einmaligen Effekt hinaus wird die weitere Ausdehnung der Interbankgeschäfte kaum noch eine expansive Wirkung haben.

Als Ergebnis der eben angestellten Überlegungen ist festzuhalten, daß durch die weitere Ausdehnung der Interbankgeschäfte der Kreditinstitute

- eine nennenswerte Reduzierung des Zentralbankgeldbedarfs zur Bewältigung der Bargeldabflüsse nicht möglich ist,
- eine nennenswerte Reduzierung des Zentralbankgeldbedarfs zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls ebenfalls nicht erreicht werden kann,
- auch eine nennenswerte weitere Reduzierung der Überschußreserven nicht erwartet werden kann, solange das Mindestreserve-Soll höher ist als die zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs notwendigen Zentralbankguthaben der Kreditinstitute,
- die freien Liquiditätsreserven nicht noch wesentlich effizienter genutzt werden könnten und
- die Geldbasis kaum nennenswert beeinflußt würde.

¹⁴ Für das Bankensystem ist *Issings* Argument der „Rediskontarbitrage“ nämlich ohne zusätzliche monetäre Expansion nicht stichhaltig. Zwar ist es für das einzelne Institut attraktiv, Wechsel zum Rediskont einzureichen und die entsprechenden Mittel mit positiver Marge am Geldmarkt weiterzugeben. Der Nehmer dieser Mittel am Geldmarkt wird aber einen solchen Kredit nicht aufnehmen, um das Geld als Überschußreserve zinslos bei der Bundesbank zu unterhalten.

In der Literatur findet sich zwar verschiedentlich die den Ergebnissen dieser Analyse entgegengesetzte Behauptung, daß die Kreditinstitute durch eine Ausweitung der Interbankverschuldung effektiv Zentralbankgeld einsparen könnten. Es fehlt jedoch an einer klaren Darstellung des Wirkungsmechanismus, der zu diesem Ergebnis führt. Häufig wird lediglich darauf verwiesen, daß die Banken letztlich mit geringeren Liquiditätsreserven auskommen und daß die bei verminderten freien Liquiditätsreserven andauernde Kreditexpansion einerseits und die Ausweitung der Interbankgeschäfte andererseits zeitlich etwa parallel verlaufen sind¹⁵. Das aber ist alles andere als ein schlüssiger Beweis. Andere Erklärungen für die intensivere Nutzung der freien Liquiditätsreserven, die seit 1969 zu beobachten war, wären (1) die Zunahme des Wettbewerbs zwischen den Banken seit der Habenzinsfreigabe 1968. Für die Geldtheoretiker ist (2) der von den Kreditinstituten ab 1969 in Kauf genommene Rückgang der freien Liquiditätsreserven ohnehin nicht überraschend, denn die „Spekulationskasse“ auch der Kreditinstitute wird bei gegebener Liquiditätspräferenz bei höheren Zinsen reduziert werden¹⁶. Und höhere Zinsen sind typisch für die restriktive Phase der Geld- und Kreditpolitik. Weiter wird (3) bei restriktiver Geld- und Kreditpolitik von der Erhöhung der (zinslosen) Mindestreserven ein Rentabilitätsdruck auf die Kreditinstitute ausgelöst, der eine Reduzierung der relativ niedrig verzinslichen freien Liquiditätsreserven weiter fördert. Schließlich mag (4) auch eine Rolle spielen, daß die Refinanzierung über den Lombardkredit in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen an Bedeutung gewonnen hat. Diese Refinanzierungsmöglichkeit der Kreditinstitute ist aber nicht in den freien Liquiditätsreserven, wie sie von der Bundesbank berechnet werden, enthalten. Die Verminderung der freien Liquiditätsreserven bei andauernder Kreditexpansion kann also durchaus mit anderen Argumenten als mit einer Zunahme der Interbankgeschäfte begründet werden. Die gleichzeitig zu beobachtende Ausweitung der Interbankgeschäfte könnte dabei mit den Problemen bei der Erfüllung der Liquiditätsgrundsätze erklärt werden. Das wird noch eingehender zu untersuchen sein.

Die Wirkungen der Interbankgeschäfte auf die Liquidität der Kreditinstitute, gemessen am Bedarf an Zentralbankgeld, sind nach dieser Ana-

¹⁵ Vgl. z. B. *Timmermann*, 1976, S. 498 f. und *Issing*, 1977, S. 535 f.

¹⁶ Vgl. für dieses Argument z. B. *Dietmar Kath*, Aktiva-Reserve und Offener Marktpolitik in kontroversen geldtheoretischen Konzepten, in: *Kredit und Kapital*, 6. Jg. (1973), S. 444 - 463, S. 448 f.

lyse also einmal recht begrenzt und zum anderen bereits sehr weitgehend erreicht, so daß von einer Intensivierung der Interbankgeschäfte diesbezüglich wohl kaum noch Wirkungen zu erwarten wären. Zu einem anderen Ergebnis käme man jedoch, wie gleich gezeigt werden wird, wenn die gesamtwirtschaftliche Liquidität an den unausgenutzten Grundsatzfazilitäten gemessen würde.

7. Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Liquidität durch Ausweitung der Grundsatzfazilitäten

Die Liquidität der Kreditinstitute könnte auch am Volumen nicht ausgenutzter Grundsatzfazilitäten (die entsprechenden Grundsätze über die Liquidität der Kreditinstitute sind im Anhang wiedergegeben) gemessen werden. Daher soll hier die Wirkung der Interbankgeschäfte auf die so definierte Liquidität geprüft werden, obwohl die Grundsätze nicht flexibel variiert werden können und daher als Instrument zur Steuerung der monetären Expansion gänzlich ungeeignet sind. Sie sind auch nicht dafür gedacht. Durch die Grundsätze soll vielmehr im Interesse des Einlegerschutzes gewährleistet werden, daß alle kurz- bis langfristigen Geldanlagen der Kreditinstitute grundsätzlich mit Passivmitteln entsprechender Fristen refinanziert werden. So wird z. B. die Auslastung des die langfristigen Anlagen betreffenden Grundsatzes II nicht verändert, wenn eine Forderung an Kreditinstitute mit einer Laufzeit von vier Jahren oder länger erworben wird (Belastung), die mit einer entsprechend terminierten Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten refinanziert wird (Entlastung).

Mit den folgenden Interbankgeschäften lassen sich jedoch zusätzliche Grundsatzfazilitäten schaffen¹⁷:

- Umlaufende und vorverkaufte börsengängige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren gelten in voller Höhe als langfristige Finanzierungsmittel im Sinne des Grundsatzes II (Entlastung), ohne daß ihr Erwerb als eine entsprechende Belastung erfaßt würde.
- Die entsprechenden abgesetzten Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis zu vier Jahren gelten zu 60 % als liquide Mittel im Sinne des

¹⁷ Vgl. dazu auch *Armin Gutowski*, Brauchen wir neue Instrumente in der Kreditpolitik?, in: *Währungsstabilität in einer integrierten Welt, Beiträge zur Geldtheorie und Geldpolitik, Festgabe für Otto Veit*, Stuttgart 1974, S. 11 - 37, S. 17 f.

Grundsatzes III, ohne daß ihr Erwerb bei einem der beiden Grundsätze als Belastung erfaßt würde.

- Bei Girozentralen und Zentralkassen werden 20 % der Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten mit Laufzeit von sechs Monaten bis zu vier Jahren als langfristige Finanzierungsmittel im Sinne des Grundsatzes II angesehen (Entlastung), während der Erwerb solcher Forderungen nur den die kurzfristigen Anlagen betreffenden Grundsatz III mit 20 % belastet.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeit bis zu drei Monaten werden zu 10 % als Finanzierungsmittel im Sinne des Grundsatzes III angesehen (Entlastung), ohne daß ihr Erwerb als eine entsprechende Belastung erfaßt würde.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeit von drei Monaten bis zu vier Jahren werden zu 50 % als Finanzierungsmittel im Sinne des Grundsatzes III angesehen (Entlastung), aber als Forderung nur zu 20 % als Belastung berücksichtigt.

In allen angeführten Fällen können Kreditinstitute durch Mittelaufnahme bei anderen Instituten Grundsatzfazilitäten schaffen, ohne daß die Grundsatzfazilitäten des geldgebenden Institutes entsprechend geschmälert würden. Durch eine generelle Ausweitung der genannten Interbankforderungen und -verpflichtungen ließen sich also Grundsatzfazilitäten in beliebiger Höhe schaffen. Ob und inwieweit hieraus aber eine Behinderung der Geld- und Kreditpolitik abgeleitet werden kann, ist in Teil 4 zu diskutieren, wobei vor zu schnellen Urteilen gewarnt werden muß.

III. Interbankgeschäfte und die Beziehung zwischen gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Liquidität

1. Liquidität gemessen an der Verfügung über Zentralbankgeld

Durch Abbau der Forderungen an andere Banken und des Wertpapierbestandes kann sich das einzelne Institut Zentralbankgeld beschaffen. Es verliert dagegen Zentralbankgeld, wenn andere Kreditinstitute Einlagen abziehen, der eigene Wertpapierbestand erhöht wird oder der Umlauf eigener Schuldverschreibungen abnimmt. Bei Berücksichtigung der Interbankverschuldung stellt sich die Liquiditätssituation der einzelnen Institute anders (besser oder schlechter) dar, als wenn lediglich die freien Liquiditätsreserven berücksichtigt werden. Gesamtwirtschaftlich bleibt

die Summe der Liquidität aller Institute objektiv gleich. Sie nimmt aber subjektiv zu, wenn die Möglichkeit, durch Abbau von Interbankforderungen an Zentralbankgeld zu kommen, höher eingeschätzt wird als die Möglichkeit, durch Abzug der entsprechenden Verbindlichkeiten Zentralbankgeld zu verlieren. In diesem Fall wäre die Summe der (subjektiven) einzelwirtschaftlichen Liquidität aller Kreditinstitute größer als die (objektive) gesamtwirtschaftliche Bankenliquidität. Man kann wohl davon ausgehen, daß dies regelmäßig der Fall ist, daß die Banken hier also einer Liquiditätsillusion unterliegen¹⁸. Das gleiche Argument gilt in abgeschwächter Form sogar für die Wertpapierbestände, soweit sich Absatz und Erwerb der Papiere zwischen Banken abspielen, denn hier gibt es häufig informelle Rücknahmeregelungen oder doch die Erfordernisse der Kurspflege.

Würde jede Bank ihre einzelwirtschaftliche Liquidität auf ihre freien Liquiditätsreserven (im Durchschnitt ca. 1 - 3 % des Geschäftsvolumens) beschränkt ansehen, würde wohl kaum noch ein Kredit vergeben. Ebenso wie das Volumen der liquiden Mittel überschätzt die einzelne Bank nämlich auch den Umfang der im Rahmen der Geld- und Kreditschöpfung notwendigen Liquiditätsvorsorge. Das einzelne Institut kann und darf sich nicht darauf verlassen, daß der Verlust an Überschußreserven infolge einer Kreditgewährung sich nach der durchschnittlichen Bargeldabzugsquote und dem durchschnittlichen Reservesatz richtet, und daß die Überweisungsabflüsse sich im System ausgleichen. Die Möglichkeiten der multiplen Geld- und Kreditschöpfung gelten nur für das Bankensystem. Das Verhalten der einzelnen Kreditinstitute kann damit nicht erklärt werden.

Durch die Ausweitung der Interbankgeschäfte kann zwar die (objektive) gesamtwirtschaftliche Liquidität des Bankensystems nicht nennenswert beeinflusst werden, doch wird durch die unsymmetrische Berücksichtigung von Interbankforderungen und -verpflichtungen die (subjektive) einzelwirtschaftliche Liquidität dauerhaft erheblich höher angesetzt, als es den freien Liquiditätsreserven entspräche. Aber auch der subjektive Liquiditätsbedarf ist erheblich höher als der objektive. Das heißt aber, wie noch ausführlicher zu erörtern sein wird, daß durch diese Lücke zwischen gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher

¹⁸ Zu Begriff und Konsequenzen der Liquiditätsillusion siehe z. B. Pohl, 1976, S. 152 f. Zur Unterscheidung zwischen (objektiver) gesamtwirtschaftlicher und (subjektiver) einzelwirtschaftlicher Liquidität siehe auch die in Anmerkung 2) zitierte Literatur.

Liquidität nicht unbedingt eine Störung der Geld- und Kreditpolitik der Bundesbank bewirkt wird.

2. Liquidität gemessen an den unausgenutzten Grundsatzfazilitäten

Bei der an der Verfügungsgewalt über Zentralbankgeld gemessenen Liquidität kann eine Lücke zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Liquidität entstehen, wenn die Institute subjektiv Aktiva für liquide halten, die es objektiv nicht sind, weil die Bundesbank dafür kein Zentralbankgeld bereitstellt. Die unausgenutzten Grundsatzfazilitäten sind dagegen eindeutig definiert. Hier kann es keine Diskrepanz zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Liquidität und daher auch keine Liquiditätsillusion geben.

IV. Wird die Geld- und Kreditpolitik durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte behindert?

Durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte läßt sich keine nennenswerte Erhöhung der objektiven, an der Verfügung über Zentralbankgeld gemessenen gesamtwirtschaftlichen Liquidität bewirken. Dagegen ist eine Erhöhung der Liquidität nach den drei anderen hier untersuchten Definitionen durchaus möglich. Im folgenden Abschnitt soll geprüft werden, ob die Geld- und Kreditpolitik durch die Lücke zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Liquidität (gemessen an der Verfügung über Zentralbankgeld) einerseits oder durch die Beeinflussbarkeit der Grundsatzfazilitäten andererseits behindert wird.

Es erscheint zunächst einleuchtend, daß eine Beeinflussung des Verhaltens der Kreditinstitute mit Hilfe von Veränderungen der freien Liquiditätsreserven nur sehr schwer möglich ist, wenn die Kreditinstitute sich nicht an den freien Liquiditätsreserven orientieren, sondern

- (1) an ihrer einzelwirtschaftlichen Liquidität, gemessen an den individuellen (subjektiv beurteilten) Möglichkeiten der Zentralbankgeldbeschaffung zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls oder
- (2) am Spielraum bei den Grundsätzen II und III.

Der einzelne Sparkassendirektor, so wird oft gesagt, ist kein Volkswirt. Er kennt die freien Liquiditätsreserven des Bankensystems gar nicht. Die gesamtwirtschaftliche (objektive) Liquidität kann daher auf sein Verhalten keinen Einfluß haben. Das ist aber nur ein Scheinargument. Fast alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen wirken nur indirekt,

nur über einen Transmissionsmechanismus. Die Frage ist, ob durch Steuerung der gesamtwirtschaftlichen Liquidität das Verhalten der einzelnen Kreditinstitute in der richtigen Richtung und im notwendigen Ausmaß beeinflusst wird.

*1. Orientierung an der einzelwirtschaftlichen Verfügung
über Zentralbankgeld statt an den freien Liquiditätsreserven*

Wenn die gesamtwirtschaftlichen freien Liquiditätsreserven reduziert werden und bisherige Geber am Geldmarkt zu Nehmern werden, steigen die Geldmarktzinsen. Dann aber wird auch einzelwirtschaftlich von den Akteuren am Geld- und Kapitalmarkt die Gefahr des Mittelabflusses höher, die Möglichkeit der Mittelbeschaffung geringer eingeschätzt. Zwar bestehen wenig Zweifel an einer Diskrepanz zwischen den Niveaus der (objektiven) gesamtwirtschaftlichen Bankenliquidität und der (subjektiven) einzelwirtschaftlichen Bankenliquidität, doch werden sich normalerweise beide in dieselbe Richtung entwickeln. Mit einer Einschränkung der freien Liquiditätsreserven wird also auch die einzelwirtschaftliche Bankenliquidität abnehmen.

Dem wird zuweilen entgegen gehalten, daß die Kreditinstitute durchaus ohne Rücksicht auf Mindestreserve-Verpflichtungen expandieren könnten, weil die Bundesbank, um den Kollaps einzelner Institute oder sogar des Systems zu verhindern, die notwendige Liquidität schon rechtzeitig bereitstellen würde (Schlepptautheorie)¹⁹. Hier müssen zwei Fälle unterschieden werden.

- Der geschäftspolitische Spielraum der Kreditinstitute ist auf kurze Sicht sehr eng, und die Bundesbank sollte keine Vorschriften erlassen, zu deren Erfüllung die Kreditinstitute technisch und rechtlich nicht in der Lage sind. Viele Entscheidungen müssen aber ein aufwendiges Beschluß- und Kontrollsystem durchlaufen und an einer Vielzahl von Verzweigungspunkten organisatorisch bewältigt werden. Kreditzusagen sind rechtlich bindend. Dem hat die Bundesbank bisher auch stets Rechnung getragen. Insofern ist die Bundesbank kurzfristig tatsächlich im Schlepptau der Kreditinstitute. Allerdings nur in dem Sinne, daß ihr Spielraum für Maßnahmen zur Abschöpfung der Bankenliquidität durch die Gefahr einer allgemeinen und (das ist wich-

¹⁹ Vgl. dazu z. B. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1971, S. 56 f. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1973, S. 3 f.; Gutowski, 1974, S. 16.

tig!) auch durch intensives Bemühen der Kreditinstitute nicht zu vermeidende Illiquidität des Bankensystems begrenzt ist.

- Über diese eher nach Tagen oder Wochen als nach Monaten zu berechnende Zeitspanne hinaus, muß die Bundesbank solche Rücksichten nicht nehmen²⁰. Sie kann die Kreditinstitute mit dem augenblicklich vorhandenen Instrumentarium, das vom Strafzins für Mindestreserveunterschreitungen bis zur Schließung des Instituts reicht, zu jeder gewünschten Reduzierung oder sogar Umkehrung der monetären Expansion zwingen. Auf mittlere Sicht kann von Schlepptau keine Rede sein²¹.

2. Das Verhalten der Kreditinstitute in der Liquiditätskrise des Jahres 1973

Die eben aufgestellten Behauptungen sollen anhand einer Analyse der Vorgänge im Jahr 1973 noch einmal verdeutlicht werden, da gerade das Jahr 1973 als Beleg für eine Nichtbeachtung der freien Liquiditätsreserven durch die Kreditinstitute und damit für die Schlepptautheorie angeführt wird²². Tatsächlich war in diesem Jahr eine Kreditexpansion zu beobachten, obwohl die Banken teilweise noch nicht einmal ihre Mindestreserveverpflichtungen erfüllen konnten. Gleichzeitig stieg die Interbankverschuldung sehr stark an, so daß in der Tat der Verdacht naheliegt, die Kreditinstitute hätten auf Basis ihrer (subjektiven) einzelwirtschaftlichen Liquidität trotz schärfster Restriktionspolitik der Bundesbank die Kreditexpansion vorangetrieben und damit den gesamtwirtschaftlichen Belangen zuwider gehandelt. Es gibt aber auch eine andere, mehr technische Erklärung:

- Die freien Liquiditätsreserven wurden 1973 sehr stark (z. B. von Februar auf März 1973 um über 80 Prozent) reduziert. Dies führte zu einem außerordentlich starken Anstieg der Geldmarktsätze.
- Der starke Anstieg der Geldmarktzinsen bewirkte einen entsprechenden Anstieg der Termingeldzinsen und entsprechende Umbuchungen von Spareinlagen zu Termineinlagen. Entsprechend der unterschiedlichen Mindestreservesätze für Spar- und Termineinlagen wurden die

²⁰ Diese Unterscheidung des sehr kurzfristigen und des mittelfristigen Handlungsspielraums gibt es auch bei der Bundesbank selbst, vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1973, S. 4. Siehe auch *Schlesinger*, 1976, S. 449.

²¹ Vgl. dazu auch Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 1973, S. 7 f.

²² Vgl. z. B. *Moesch und Simmert*, 1976, S. 70 f.

freien Liquiditätsreserven so auch „marktbestimmt“ weiter verringert.

- Termineinlagen können nur zu zehn Prozent zur Entlastung im Grundsatz II herangezogen werden (Spareinlagen: 60 Prozent). Durch diese Umbuchungen wurde bei vielen Kreditinstituten der Grundsatz II zu mehr als 100 Prozent ausgelastet. Da häufig der Grundsatz III nur mit dem Überlauf (unausgenutzte Grundsatzfazilität) von Grundsatz II erfüllt werden kann, gab es auch sehr wesentliche Probleme mit dem Grundsatz III.
- Die Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Grundsatz II und III sind also weitgehend ohne Aktivität der Kreditinstitute nur infolge von Umbuchungen privater Einleger aufgetreten. Sie konnten unter Ausnutzung der Konstruktion dieser Grundsätze durch Ausweitung der Interbankverschuldung bewältigt werden.
- Die Ausweitung der Interbankverschuldung ist also Reflex der unverschuldeten Grundsatzkalamitäten gewesen und nicht ein Trick zur Schaffung (subjektiver) Liquidität für weitere Kreditexpansion.
- Die auch in dieser Liquiditätsklemme noch zu beobachtende Kreditexpansion ist keinesfalls die Folge einer hohen subjektiven Liquidität gewesen. Die Erklärung ist sehr viel einfacher: Es wurden einfach die rechtlich-verbindlichen Zusagen eingehalten. Die Zusagen selbst gingen dagegen, soweit wir darüber statistische Daten haben (Sparkassen, Realkreditinstitute), in der Tat drastisch zurück.

Zur Beurteilung der Frage, ob durch das Verhalten der Kreditinstitute die Geld- und Kreditpolitik der Bundesbank behindert wird, muß geprüft werden, welcher Zweck mit der Steuerung der monetären Expansion eigentlich verfolgt wird. Eine restriktive Geld- und Kreditpolitik dämpft die monetäre Expansion mit dem Ziel, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit die Inflationsrate zu senken. Soweit nun aber, wie dies 1973 geschah, einzelne Kreditnehmer ihre in der Vergangenheit aufgebauten, mit festen Konditionen ausgestatteten Kreditlinien ausnutzten, um die damit erhaltenen Mittel bei anderen Banken zinsgünstiger (!) anzulegen, gibt es keinen Bezug zwischen Kreditexpansion einerseits und der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage andererseits. Die restriktive Konjunkturpolitik wird durch diese Form der Kreditexpansion eher gefördert als behindert. Die Wirkung der Bundesbankpolitik wird noch verschärft, weil mit solcher rein monetären Kreditexpansion eine Einlagenausweitung verbunden ist, für die ebenso wie infolge der Umbu-

chung von Spar- zu Termineinlagen erhöhte Mindestreserven anfallen. Die Maßnahmen der restriktiven Geld- und Kreditpolitik können schwächer dosiert werden, soweit die dadurch bewirkten marktbestimmten Veränderungen des Nichtbankenverhaltens in dieselbe Richtung wirken.

Die Banken haben 1973 nicht wegen einer zu hohen subjektiven Liquidität die restriktive Politik der Bundesbank behindert:

- Sie sind nicht einer Liquiditätsillusion unterlegen, denn die zahlreichen Unterschreitungen des Mindestreserve-Solls haben auch einzelwirtschaftlich die Liquiditätskrise sehr deutlich werden lassen.
- Sie haben sich nicht um eine weitere Kreditexpansion bemüht, sondern diese soweit wie möglich eingeschränkt.
- Die restriktive Politik der Bundesbank wird überzeichnet, wenn man sie an den freien Liquiditätsreserven oder den unausgenutzten Grundsatzfazilitäten mißt, weil diese Wirkung durch gleichgerichtete marktbestimmte Verhaltensänderungen der Nichtbanken verstärkt wurde.
- Die monetäre Expansion in der Liquiditätskrise war teilweise weder Ursache noch Wirkung güterwirtschaftlicher Nachfragesteigerungen, sondern teilweise lediglich Reflex von zinsinduzierten Umbuchungen in der Finanzsphäre. Eine derartige Expansion steht nicht im Konflikt zum Stabilitätsziel der Bundesbank. Insoweit wird also der „Mißerfolg“ der restriktiven Geld- und Kreditpolitik überzeichnet.

Die Bundesbank ist — Interbankgeschäfte hin oder her — mit ihrem geld- und kreditpolitischen Instrumentarium jederzeit in der Lage, die Bankenliquidität auf ein Volumen um Null oder auch unter Null zu reduzieren. Da der Zentralbankgeldbedarf der Kreditinstitute aber aufgrund der Markteinflüsse ständig schwankt und nicht genau vorhersehbar ist, wird es aber bei einem Volumen der freien Liquiditätsreserven „um Null“ kurzfristig immer wieder zu Fehlbeträgen, zu negativer Bankenliquidität kommen. Die Bundesbank steht dann stets vor der Wahl, entweder erratische Schwankungen der Geldmarktzinsen mit einer Gefahr der Deroute des Kapitalmarktes hinzunehmen (1973) oder in hektischem Aktionismus ständig liquidisierend oder liquiditätsabschöpfend am Geldmarkt einzugreifen (1979). Es ist eben sehr problematisch, ein relativ grobes Instrument wie die quantitative Liquiditätsversorgung zur Feinsteuerung des Geldmarktes einzusetzen. Dafür wäre eine flexible Anpassung der Refinanzierungzinssätze (Diskont- und Lombard-

satz) oder eine Offenmarktpolitik über die ganze Breite des Marktes sehr viel besser geeignet.

3. Orientierung an der Grundsatzauslastung statt an den freien Liquiditätsreserven

Die Kontrolle der monetären Expansion durch das geld- und kreditpolitische Instrumentarium der Bundesbank wird zweifach erschwert, wenn die Kreditinstitute Kredite gewähren solange sie liquide sind und sich bei der Beurteilung ihrer Liquidität an den unausgenutzten Grundsatzfazilitäten orientieren, denn

- die Grundsätze sind fest vorgegebene Rechtsvorschriften, die nicht für die Erfordernisse der Geld- und Kreditpolitik ständig variiert werden können und
- durch Ausweitung der Interbankverschuldung können sich die Kreditinstitute, wie bereits erörtert wurde, Grundsatzfazilitäten selbst schaffen.

Im folgenden soll geprüft werden, für welche Institute ein solches Verhalten möglich wäre, und ob dieses Verhalten in der Realität zu erwarten ist. Wenn sich die Kreditinstitute in der Tat an den unausgenutzten Grundsatzfazilitäten orientieren würden und nicht an der Verfügung über Zentralbankgeld, müßte entweder das Verhalten der Kreditinstitute geändert werden oder Zielrichtung, Ausgestaltung und Handhabung der Grundsätze müßten völlig geändert werden.

Wenig Sorgen mit dem Zentralbankgeldbedarf z. B. zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls haben z. B. passivlastige Kreditinstitute, denen mehr (Passiv-)Mittel zufließen als sie für die Kredite an Nichtbanken benötigen. Diese Institute sind traditionell Geber am Geldmarkt, haben also mehr Interbankforderungen als Interbankverpflichtungen. Für sie ist möglicherweise die ständige Beobachtung der freien Liquiditätsreserven nicht ganz so wichtig. Sie können sich jederzeit Zentralbankgeld beschaffen, indem sie ihre Ausleihungen am Geldmarkt einschränken. Es ist also zu prüfen, ob die Kreditexpansion dieser Institute von der Höhe der freien Liquiditätsreserven des Bankensystems unbeeinflusst bleibt.

Eine Reduzierung der freien Liquiditätsreserven etwa durch eine Erhöhung des Mindestreservesatzes verursacht eine Verknappung der Mittel am Geldmarkt und damit einen Anstieg der Geldmarktzinsen. Dabei

ist hier nicht zu diskutieren, daß der Geldmarktzins bei unbeschränktem Zugang zum Lombardkredit nur ein unvollkommener Indikator der Knappheitsverhältnisse am Geldmarkt ist (fester Lombardsatz als Zinsobergrenze). Der Anstieg des Zinsniveaus wird aktivlastige Kreditinstitute tendenziell zu einer Einschränkung der Kreditgewährung bewegen, weil ja die Refinanzierungsbasis teurer und unsicherer geworden ist. Aber auch die passivlastigen Kreditinstitute werden nun nicht unter Ausnutzung ihrer vergleichsweise besseren Liquiditätslage mit einer Ausweitung des Kreditgeschäftes reagieren,

- weil die Ertragsmöglichkeiten am Geldmarkt attraktiver geworden sind,
- weil mit dem Zinsanstieg auch ihre Refinanzierungsbasis teurer wird und
- weil die Wertpapierbestände bei steigenden Zinsen und sinkendem Kurs als weniger liquide angesehen werden.

Die durch eine Senkung der freien Liquiditätsreserven ausgelöste Verhaltensänderung der Kreditinstitute geht also bei allen Instituten in die richtige Richtung. Auch passivlastige Institute, die keine Probleme mit der Zentralbankgeldbeschaffung haben, orientieren sich indirekt doch an der Entwicklung der freien Liquiditätsreserven und nicht nur an der Grundsatzauslastung. Es muß also nicht befürchtet werden, daß die Kreditinstitute ohne Rücksicht auf das Niveau der freien Liquiditätsreserven ihre Kreditexpansion fortsetzen, solange die Grundsatzfazilitäten noch nicht voll ausgenutzt sind.

Aber noch aus einem weiteren Grund kann die Möglichkeit der Kreditinstitute, sich durch Ausweitung der Interbankverschuldung zusätzliche Grundsatzfazilitäten zu beschaffen, nicht als offene Flanke der Geld- und Kreditpolitik angesehen werden. Die Zielsetzung der Grundsätze ist gewerbepolizeilicher Art. Sie dienen der Bankenaufsicht als betriebswirtschaftliche Strukturnormen zur Sicherung der Einleger. Die Benutzung der Grundsätze für die Geld- und Kreditpolitik, etwa durch Variierung des Volumens der ungenutzten Grundsatzfazilitäten z. B. nach konjunkturpolitischen Erfordernissen, würde der eigentlichen Aufgabe der Grundsätze zuwiderlaufen²³. Im Sinne des Einlegerschutzes ist es dagegen durchaus unproblematisch, daß durch Interbankverschuldung zusätzliche Grundsatzfazilitäten entstehen, denn ein Institut, daß sich

²³ Vgl. dazu auch *Krümmel*, 1968, S. 276.

am Geld- und Kapitalmarkt refinanzieren kann, ist eben dem Einleger gegenüber nicht illiquide.

4. Fazit: Die restriktive Geld- und Kreditpolitik kann nicht durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte unterlaufen werden

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Interbankgeschäfte keine Störung der Geld- und Kreditpolitik verursachen²⁴, denn

- die (objektive) gesamtwirtschaftliche Liquidität, gemessen an den freien Liquiditätsreserven, wird nicht nennenswert beeinflußt,
- die (subjektive) einzelwirtschaftliche Liquidität entwickelt sich in der gleichen Richtung wie die gesamtwirtschaftliche Liquidität und könnte sogar stärker im gewünschten Sinne reagieren als die freien Liquiditätsreserven,
- die an den unausgenutzten Grundsatzfazilitäten gemessene Bankenliquidität kann zwar durch Interbankgeschäfte erhöht werden, doch sind die freien Grundsatzfazilitäten nicht ausschlaggebend für die Kreditexpansion durch die Kreditinstitute. Auch ist die Kontrolle der so definierten Liquidität zur ablaufpolitischen Steuerung der monetären Expansion nicht geeignet.

²⁴ Auch *Timmermann* (1976, S. 519) kommt in seiner empirischen Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Interbankverschuldung und Geldpolitik zu dem Ergebnis, daß die Hypothese einer Störung der Geldpolitik nur in 10 von 28 Fällen nicht (!) den Beobachtungen widerspricht. Dieses Ergebnis ist besonders interessant, weil *Timmermann* das statistische Material mit dem Ziel der Nachweisung einer solchen Störung gründlich aufbereitet hat (S. 505 ff.). Das negative Ergebnis seiner Untersuchung hindert ihn allerdings nicht daran, die widerlegten Behauptungen in der Zusammenfassung erneut aufzustellen (S. 525).

Anhang

2. Bekanntmachung Nr. 1/69

**des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend die Grundsätze
über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute**

vom 20. Januar 1969

(Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. Januar 1969)

**in der Fassung der Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung
der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute
vom 30. August 1974**

(Bundesanzeiger Nr. 167 vom 7. September 1974)

(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gibt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) — KWG — hiermit die im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute aufgestellten Grundsätze bekannt, nach denen es für den Regelfall beurteilen wird, ob das Eigenkapital eines Kreditinstituts angemessen ist und ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreicht (§ 10 Abs. 1, § 11 KWG).

(2) Überschreitet ein Kreditinstitut die in den Grundsätzen festgelegten Obergrenzen nicht nur geringfügig oder wiederholt, so ist in der Regel die Vermutung begründet, daß das Kreditinstitut nicht über das erforderliche Eigenkapital verfügt (Grundsatz I und Grundsatz I a) oder daß seine Liquidität zu wünschen übrig läßt (Grundsätze II und III). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität eines Kreditinstituts können Sonderverhältnisse berücksichtigt werden, die — je nach Sachlage — geringere oder höhere Anforderungen rechtfertigen.

Grundsatz II

Die Anlagen eines Kreditinstituts abzüglich der Wertberichtigungen in

1. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger,
2. nicht börsengängigen Wertpapieren,
3. Beteiligungen,
4. Anteilen an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft,
5. Grundstücken und Gebäuden und
6. der Betriebs- und Geschäftsausstattung

sollen die Summe der nachstehenden langfristigen Finanzierungsmittel nicht übersteigen.

Als langfristige Finanzierungsmittel sind anzusehen:

1. das Eigenkapital,
2. die Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) gegenüber Kreditinstituten und aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger,

3. 10 % der Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren,
4. 60 % der Spareinlagen,
5. die umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren,
6. 60 % der umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren,
7. 60 % der Pensionsrückstellungen,
8. 20 % der Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, aber weniger als vier Jahren (nur bei Girozentralen und Zentralkassen).

Die Grundsätze II und III sind Liquiditätsgrundsätze (§ 11 KWG). Sie regeln die Liquidität der Kreditinstitute mittelbar durch Begrenzung der wenig liquiden Anlagen. Grundsatz II betrifft die langfristigen Anlagen, Grundsatz III die kurz- und mittelfristigen. Ein Überschuß oder Fehlbedarf bei Grundsatz II ist im Rahmen des Grundsatzes III zu berücksichtigen. Umgekehrt gilt dies nicht, weil wohl langfristige Finanzierungsmittel für kurzfristige Anlagen, aber grundsätzlich nicht kurzfristige Refinanzierungsmittel für langfristige Anlagen verwendet werden können.

Grundsatz III

1. 20 % der Forderungen an Kreditinstitute mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren,
2. die Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren (einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft),
3. die den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen und von diesen ausgestellten und ihnen abgerechneten Solawechsel im Bestand (ausgenommen Solawechsel der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Einfuhr- und Vorratsstellen und Solawechsel, die zur Inanspruchnahme von Krediten der Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH begeben werden) sowie die Eventualforderungen aus solchen Wechseln im Umlauf,
4. die börsengängigen Anteile und Investmentanteile,
5. die „sonstigen Aktiva“ (einschließlich des Warenbestandes von Kreditinstituten mit Warengeschäft)

sollen abzüglich der Wertberichtigungen die Summe der nachstehenden Finanzierungsmittel nicht übersteigen.

Als Finanzierungsmittel sind anzusehen:

1. 10 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten ohne die von der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite,

2. 50 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren ohne die von der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite,
3. 80 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus von der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,
4. 20 % der Spareinlagen,
5. 60 % der sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren,
6. 80 % der Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten ohne die in Nummer 8 enthaltenen Verpflichtungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft,
7. 20 % der umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren,
8. 80 % der eigenen Akzepte und Solawechsel im Umlauf und der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen und von diesen ausgestellten und ihnen abgerechneten Solawechsel im Umlauf (ausgenommen Solawechsel der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Einfuhr- und Vorratsstellen und Solawechsel, die zur Inanspruchnahme von Krediten der Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH begeben werden)

zuzüglich des Finanzierungsüberschusses bzw. abzüglich des Finanzierungsfehlbetrages im Grundsatz II.

Zusammenfassung

Interbankgeschäfte und Bankenliquidität

Immer wieder stößt man auf die Meinung, daß Kreditinstitute sich durch Ausweitung der Interbankgeschäfte selbst Liquidität schaffen und damit eine restriktive Politik der Bundesbank unterlaufen könnten.

- Von Claus Köhler und anderen wird die Ansicht vertreten, daß die Bundesbank zwar die objektive an den freien Liquiditätsreserven zu messende Bankenliquidität kontrolliert, die Banken sich aber subjektiv liquide fühlen solange sie über unausgenutzte Grundsatzfazilitäten verfügen.
- Von Otmar Issing und anderen wird behauptet, daß die Banken sich durch bessere Ausnutzung der freien Liquiditätsreserven mittels Interbankgeschäften sogar objektiv Liquidität beschaffen könnten.

In beiden Fällen würden die Kreditinstitute einer restriktiven Politik der Bundesbank nicht stark genug oder nicht schnell genug folgen.

Aufgrund dieser Überlegungen werden von den verschiedenen Autoren Vorschläge zur Verbesserung der geld- und kreditpolitischen Steuerungsinstrumente diskutiert. Im vorliegenden Beitrag wird gezeigt, daß die Hypothesen, mit denen diese Vorschläge begründet werden, einer Überprüfung nicht stand-

halten, sondern daß im Gegenteil die Bundesbank durch Variation der freien Liquiditätsreserven jede von ihr gewünschte Restriktion durchsetzen kann. Dafür wird zunächst untersucht,

- wie die zu kontrollierende Bankenliquidität definiert werden kann,
- ob eventuell eine restriktive Politik behindert werden kann, weil die (objektive) gesamtwirtschaftliche Liquidität durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte erhöht wird, oder
- ob eine restriktive Politik eventuell behindert werden kann, weil unabhängig von der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Bankenliquidität die (subjektive) einzelwirtschaftliche Liquidität durch eine Ausweitung der Interbankgeschäfte erhöht wird.

Danach wird gezeigt, daß sich die Kreditinstitute bei der monetären Expansion direkt oder indirekt auch an den freien Liquiditätsreserven orientieren müssen, und daß sie dies (teilweise im Gegensatz zum ersten Anschein) in der Vergangenheit auch getan haben.

Summary

Interbank Transactions and Bank Liquidity

Ever and again the opinion is encountered that banks could create liquidity themselves by expanding interbank business and thus thwart a restrictive policy of the Bundesbank.

- Claus Köhler et al. support the view that the Bundesbank does indeed control the objective bank liquidity measured by the free liquidity reserves, but that subjectively the banks feel liquid as long as they have unused basic facilities at their disposal.
- Otmar Issing et al. assert that by better utilization of free liquidity reserves the banks could in fact procure objective liquidity by way of interbank transactions.

In both cases, the banks would not follow a restrictive policy of the Bundesbank either closely enough or quickly enough.

On the basis of these deliberations, the various authors discuss proposals for improving money and credit policy control instruments. In this article it is shown that the hypotheses on which such proposals are based will not stand up to close scrutiny and that, on the contrary, by variation of the free liquidity reserves the Bundesbank can enforce any and restriction it desires. To demonstrate this, it is first examined.

- how the bank liquidity that is to be controlled can be defined,
- whether a restrictive policy may possibly be hindered because the (objective) overall liquidity is increased by expanding interbank business, or
- whether a restrictive policy may possibly be hindered because, independently of the trend of overall bank liquidity, the (subjective) liquidity of individual institutions is increased by expanding interbank business.

It is then shown that in the case of monetary expansion the banks have to orient themselves directly or indirectly also to the free liquidity reserves and that in the past (to some extent in contrast to first appearances) they have done so.

Résumé

Opérations interbancaires et liquidité bancaire

Il est devenu courant d'entendre dire que les établissements bancaires se procurent des liquidités propres par l'extension de leurs opérations interbancaires et peuvent dès lors échapper à la politique restrictive de la Bundesbank.

- Claus Köhler et d'autres sont d'avis que la Bundesbank contrôle effectivement la liquidité objective des banques mesurée à leurs réserves liquides libres, mais que les banques se sentent subjectivement liquides aussi longtemps qu'elles disposent de facilités de base inutilisées.
- Otmar Issing et d'autres estiment que par une meilleure utilisation des réserves libres de liquidité à travers les opérations interbancaires, les banques sont même en mesure de s'approvisionner en liquidité objective.

Dans les deux cas, les établissements bancaires ne suivraient pas avec suffisamment de rigueur ou de célérité la politique restrictive de la Bundesbank.

Sur base de ces considérations, divers auteurs ont développé des propositions d'amélioration des instruments de la politique monétaire. La présente étude établit que les hypothèses qui fondent ces propositions ne résistent pas à l'examen, mais qu'au contraire, la Bundesbank est en mesure de faire respecter toute restriction qu'elle souhaiterait grâce aux variations des réserves libres de liquidité. L'on cherche à cet effet

- comment définir la liquidité bancaire à contrôler,
- si éventuellement une politique restrictive peut être entravée parce que l'extension des opérations interbancaires accroîtrait la liquidité (objective) globale, ou
- si éventuellement une politique restrictive peut être entravée parce qu'indépendamment du développement de la liquidité bancaire globale, la liquidité (subjective) individuelle augmenterait par l'extension des opérations interbancaires.

L'on démontre ensuite que les établissements bancaires doivent dans l'expansion monétaire également s'orienter directement ou indirectement aux réserves libres de liquidité et que, contrairement parfois aux apparences, c'est exactement ce qu'ils firent par le passé.